

RS Lvwg 2026/7/20 LVwG-AV-852/001-2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2026

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.07.2026

Norm

InformationsfreiheitsG §6 Abs1 Z7 lit a

InformationsfreiheitsG §6 Abs1 Z7 lit b

InformationsfreiheitsG §11 Abs3

B-VG Art22a Abs2

1. B-VG Art. 22a heute
2. B-VG Art. 22a gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

Rechtssatz

Selbst Informationsbegehren aus schlichtem Informationsinteresse können nicht als missbräuchlich angesehen werden. Freilich kann eine Begründung des Informationsbegehrens im Zusammenhang mit § 6 IFG Bedeutung zukommen. Selbst Informationsbegehren aus schlichtem Informationsinteresse können nicht als missbräuchlich angesehen werden. Freilich kann eine Begründung des Informationsbegehrens im Zusammenhang mit Paragraph 6, IFG Bedeutung zukommen.

Schlagworte

Auskunftsrecht; Informationsbegehren; Geheimhaltungsinteresse; personenbezogene Daten; Geschäftsgeheimnis; Interessenabwägung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2026:LVwG.AV.852.001.2026

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at